

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Verpackungsarbeiten. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Aufträge durch die Fa. fischerprojekt (im folgenden: Besteller) an Dritte (im folgenden: Lieferer). Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im folgenden: Lieferungen) sind vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als die Fa. FISCHER projektarbeiten ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Lieferer die Geltung dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich an.
- 1.3 Alle Lieferungen haben „geliefert verzollt“ (DDP) an FISCHER projektarbeiten gemäß INCOTERMS 2000 zu erfolgen. Für jede Lieferung ist uns am Abgangstag mit gesonderter Post/per Fax an 09561 / 51106-76 oder per Mail unter [info@fischerprojekt.com](mailto:info@fischerprojekt.com) eine Lieferanzeige zu übermitteln. In den Versandanzeigen, Lieferscheinen und in den Rechnungen sind die Bestellnummer, Projektnummer und Artikelbezeichnung des Bestellers anzugeben.
- 1.4 Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäß (transportsicher) verpackt und in Übereinstimmung mit den Versandvorschriften des Bestellers gekennzeichnet sein.
- 1.5 Für den Besteller erfolgt die Einreichung von Angeboten der Lieferer kostenlos und unverbindlich.

## **2. Angebot / Produktion**

- 2.1 Verträge zwischen den Parteien kommen erst durch eine schriftliche Bestellung des Bestellers und eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller innerhalb der vom Besteller in der Bestellung abgegebenen Frist eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen zu lassen. Andernfalls ist die Bestellung des Bestellers hinfällig.
- 2.2 Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller vor Beginn der Produktion ein Korrekturmuster, bzw. Muster jeglicher Art zur Freigabe vorzulegen. Vor ausdrücklicher schriftlicher Freigabe-Erklärung des Bestellers darf mit der Serienproduktion nicht begonnen werden.
- 2.3 Die in der Bestellung des Bestellers festgelegten Liefermengen und Preise sind verbindlich. Mehr- oder Mindermengen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Mehrlieferungen werden nicht gesondert vergütet.
- 2.4 Die Entsorgungskosten für nicht notwendiges Verpackungsmaterial trägt der Lieferer.

## **3. Lieferzeit / Lieferkosten**

- 3.1 Die vom Besteller schriftlich angegebenen Liefertermine sind verbindlich und Eintrefftermine am Bestimmungsort. Vorablieferungen und Terminüberschreitungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
- 3.2 Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so kann der Besteller nach seiner Wahl dem Lieferer eine Frist zur Nachlieferung setzen. Nach Ablauf einer Nachfrist von zwei (2) Wochen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen. Im Falle eines Lieferverzuges stehen dem Besteller sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu.
- 3.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu liefernder Daten, Unterlagen, Materialien etc. kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er diese zuvor unverzüglich schriftlich beim Besteller angemahnt hat und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 3.4 Der Lieferer haftet im Falle der Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist dem Besteller auf Schadensersatz.
- 3.5 Alle Lieferungen erfolgen Fracht frei Haus und auf Gefahr des Lieferers an die jeweils angegebene Lieferanschrift des Bestellers. Notwendiges Verpackungsmaterial, z.Bsp. Umkartons, Klebeband, Stretchfolie etc. stellt der Lieferer auf seine Kosten (sind im Angebotspreis enthalten).
- 3.6 Der Lieferer ist nicht zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

## **4. Warenannahme / Wareingangsprüfung / Mangelhafte Leistung / Gewährleistung**

- 4.1 Der Besteller untersucht die Ware am Bestimmungsort im Rahmen seines normalen Geschäftsganges. Die Wareingangskontrolle des Bestellers beschränkt sich auf offenkundige Mängel. Beanstandete Ware nehmen wir nur für Rechnung und Gefahr des Lieferers ab und lagern sie in seinem Namen ein.
- 4.2 Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Werktagen nach Ablieferung schriftlich erhoben werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Für Mängelansprüche des Bestellers gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 4.3 Als vereinbartes Prüfverfahren gilt die AQL-Stichprobenprüfung nach DIN ISO Norm 2859 zählend bei allgemeinem Prüfniveau II und dem AQL-Wert Hauptfehler 1,0 und AQL-Wert Nebenfehler 2,5.
- 4.4 Der Besteller hat im Falle eines Mangels nach seiner Wahl Anspruch auf Nachbesserung, Neulieferung, Minderung, Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Auf Nachbesserungsversuche muss sich der Besteller nicht einlassen.
- 4.5 Es gelten die gesetzlichen Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, sofern in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes oder ergänzendes geregelt ist.
- 4.6 Der Lieferer sichert zu, seine Lieferungen/Leistungen nach den vereinbarten Spezifikationen in handelsüblicher Art und Weise zu erbringen und vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen. Er sichert ferner zu, dass seine Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen sichert der Verkäufer ergänzend zu, dass diese insb. den Anforderungen des GPSG und der darauf basierenden Regelungen entsprechen und das CE-Kennzeichen tragen. Bei Lieferung gefährlicher Güter übernimmt der Verkäufer ferner die Verpflichtung, dass sämtliche einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport eingehalten werden.
- 4.7 Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf das Rückrecht.
- 4.8 Bei mangelhafter Leistung haftet der Lieferer auch für Schäden, die dem Besteller im ordentlichen Geschäftsgang vor der Verarbeitung der Waren durch nicht erkannte Mängel der gelieferten Ware entstehen. Der Verkäufer stellt uns in diesem Falle von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- 4.9 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistungsfrist wird, wenn der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen hat, auf 10 Jahre verlängert.
- 4.10 Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller beizubringende Zulieferungen (Artikel, Verpackung, Packmittel etc.) nach Warenerhalt unverzüglich auf Funktion, nach Mängel, auf Vollständigkeit zu prüfen.
- 4.11 Darüber hinaus haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller auf Schadensersatz. Das gilt auch für jede Art von Folgeschäden.
- 4.12 Der Lieferer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Fehlern sind, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen sind und den Anforderungen des Bestellers entsprechen.
- 4.13 Der Lieferer stellt dem Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die an den Besteller gestellt werden aufgrund von Schäden, die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch oder vorhersehbaren Gebrauch der von ihm hergestellten oder verarbeiteten Erzeugnisse entstehen. Dies gilt auch für Schäden durch Fehler in der Produktion und Verletzung von Kontrollpflichten.

## **5. Zahlung**

- 5.1 Im Lieferschein und in der Rechnung sind die vom Besteller in der Bestellung angegebenen Bestell-, Projekt-, Artikel- und Mengen-Daten anzugeben.
- 5.2 Erfolgt die Zahlung innerhalb 14 Tage nach Waren- und Rechnungserhalt erhält der Besteller 3 % Skonto. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt erfolgt die Zahlung netto ohne Abzug.

## **6. Urheberrecht / Geheimhaltung / Eigentum**

- 6.1 Die vom Besteller oder dessen Kunden dem Lieferer zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen, Muster etc. dürfen nicht kopiert und Dritten zugänglich gemacht werden. Die Benutzung der Modelle, Muster, Daten, Unterlagen etc. zu anderen als den im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Zwecken ist untersagt. Der Lieferer hat diese Geheimhaltungspflichten auch seinen mit der Ausführung des Auftrages Mitarbeitern, Lieferanten etc. aufzuerlegen.

Nach Beendigung des Auftrages sind sämtliche dem Lieferer zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich und aufgefordert an den Besteller zurückzugeben.

Verstößt der Lieferer gegen diese Verpflichtungen ist er dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet.

- 6.2 Der Lieferer ist alleine dafür verantwortlich, dass durch Ausführung des von ihm erteilten Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Lieferer hat den Besteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

- 6.3 Würden dem Lieferer vom Besteller Teile, Materialien, Daten etc. zur Verfügung gestellt, so verbleiben diese im alleinigen Eigentum des Bestellers. Die Verarbeitung oder die Umbildung durch den Lieferer erfolgt für den Besteller.

- 6.4 Der Besteller erkennt keine erweiterter oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird vom Besteller nur insoweit anerkannt, als er dem Besteller erlaubt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen. Der Lieferer stellt den Besteller insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

## **7. Versicherungen**

- 7.1 Der Lieferer verpflichtet sich, für sämtliche von ihm für den Besteller eingelagerte Waren, Daten, Materialien etc. des Bestellers eine Versicherung gegen Wasser-, Brand-, und Sturmschäden abzuschließen und dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. In Falle der Zuwiderhandlung ist der Besteller berechtigt sofort vom Vertrag zurückzutreten. Eine Entschädigungsleistung kann der Lieferer in diesem Falle nicht verlangen. Ferner ist der Lieferer dem Besteller gegenüber schadensersatzpflichtig.

## **8. Transport und Verpackung**

- 8.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferers spesenfrei an die vom Besteller angegebene Empfangsstelle. Wurde ausnahmsweise ausdrücklich vereinbart, dass der Besteller die Fracht trägt, hat der Lieferer die vom Besteller vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für den Besteller günstigste Beförderungs- und Zustellart.

- 8.2 Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die Empfangsstelle des Bestellers auf den Besteller über.

- 8.3 Die Verpackung ist im vereinbarten Kaufpreis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so hat der Lieferer die Verpackung zum Selbstkostenpreis separat zu berechnen und in diesem Falle hat der Verkäufer – soweit zumutbar - die vom Besteller vorgegebene Verpackung zu wählen. Der Lieferer hat in jedem Falle sicherzustellen, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei der Rücksendung von Verpackungen, zu der der Besteller in jedem Falle berechtigt ist, sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes der Verpackung gutzuschreiben, sofern die Verpackung separat berechnet wurde.

- 8.4 Lademittel (z.Bsp. Gibo, CHEP-Pal. etc.) die auf Leih-Basis dem Besteller vom Lieferer mit zur Verfügung gestellt werden, werden ausschließl. zwischen dem Besteller und dem Lieferer ausgeglichen.

## **9. Teilkündigung**

- 9.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein oder später unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Es gilt dann vielmehr – soweit gesetzlich zulässig – eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommende als vereinbart.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Da die vom Besteller bestellten Waren in der Regel durch Bearbeitung oder Verarbeitung in unsere Erzeugnisse übergehen und ein etwaiger Eigentumsvorbehalt dadurch erlischt, müssen alle Lieferungen an den Besteller frei von derartigen Vorbehalten und Rechten Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder Sicherungsübereignung oder sonstiger Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) erfolgen. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferers wird vom Besteller daher ausdrücklich nicht anerkannt.

- 10.2 Der Lieferer ist verpflichtet, alle erhaltenen Projektbeschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

- 10.3 An vom Besteller bezahlten Werkzeugen behält sich der Besteller das Eigentum vor. Der Lieferer ist verpflichtet, die Werkzeuge, Maschinen, Hilfsmittel ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge etc. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferer dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferer ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind dem Besteller sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er für den entstehenden Schaden. Werkzeuge, die ganz oder teilweise unser Eigentum sind, sind dauerhaft mit dem Namen des Bestellers zu kennzeichnen.

## **11. Höhere Gewalt**

- 11.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für uns unabwendbare, nicht von uns schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ergebnisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

## **12. Abtretung und Aufrechnung**

- 12.1 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können von keinem der Vertragspartner ohne Einwilligung des anderen übertragen werden.
- 12.2 Die Aufrechnung des Lieferers mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch ihn sind nur zulässig, sofern die Ansprüche des Lieferers unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt und fällig sind.

## **13. Gerichtsstand und Anwendbares Recht**

- 13.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferer Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferers zu klagen.

- 13.2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Das gilt insbesondere bei Geschäften mit Auslandsbezug (Im- und Export).